

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von amtlichen Emissionsmessungen

Stand: Juni 2026 (Version 3.0)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche amtlichen Emissionsmessungen, welche durch die Acontec AG (nachfolgend «Messfirma») durchgeführt werden. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes zwischen der Messfirma und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Für Raumluft- und Arbeitsplatzmessungen gelten gesonderte Bedingungen.

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den Betreiber der Anlage (nachfolgend «Auftraggeber»). Die Grundlage für die Ausführung bilden diese allgemeinen Bedingungen, sofern keine abweichenden, schriftlich vereinbarten Vertragsbestimmungen vorliegen.

Mündlich erteilte Aufträge werden von der Messfirma schriftlich bestätigt. Die Bestätigung gilt als verbindlich, sofern nicht innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widersprochen wird.

3. Unabhängigkeit

Die Messfirma verpflichtet sich zur objektiven, unparteiischen und unabhängigen Durchführung der Messungen. Die Messfirma sowie ihre Mitarbeitenden unterstehen keinerlei kommerziellen, finanziellen oder anderweitigen Einflüssen, welche das fachliche Urteil beeinträchtigen könnten.

4. Pflichten und Befugnisse der Messfirma

Die Messfirma ist gegenüber den zuständigen Behörden für die ordnungsgemässe und normgerechte Durchführung der Messungen verantwortlich. Gegenüber dem Auftraggeber erfolgt die Durchführung der Messung nach dem aktuellen Stand der Technik sowie unter Einhaltung aller einschlägigen Normen und gesetzlichen Vorschriften.

Messergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Betriebsverhältnisse zum Zeitpunkt der Messung dar und begründen keine Gewähr für das Verhalten der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Messfirma ist berechtigt, die Messung jederzeit abzubrechen oder gar nicht zu beginnen, wenn:

- die Sicherheit des Messpersonals nicht gewährleistet ist (z. B. bei Nichteinhaltung von SUVA-Vorschriften),
- die Anlage nicht unter repräsentativen Betriebsbedingungen betrieben wird oder die Betriebsbedingungen von den vereinbarten oder repräsentativen Bedingungen wesentlich abweichen.

Kostenregelung bei Abbruch oder Nichtbeginn:

- Abbruch der Messung: Bis zu 80 % des im Angebot ausgewiesenen Netto-Messpreises (exkl. MWST) können in Rechnung gestellt werden.
- Nichtbeginn der Messung: Bis zu 50 % des im Angebot ausgewiesenen Netto-Messpreises (exkl. MWST) können in Rechnung gestellt werden.

Der Auftraggeber wird bei drohender oder eingetretener Messabweichung oder -verhinderung umgehend informiert. Die Messberichte werden dem Auftraggeber bzw. der zuständigen Behörde gemäss den geltenden Vollzugsvorgaben zugestellt. Die Originaldokumente verbleiben für mindestens fünf Jahre im Besitz der Messfirma.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- die Messstelle gemäss den Anforderungen eingerichtet, sicher zugänglich und betriebsbereit ist,
- eine kompetente Kontaktperson am Messtag zur Verfügung steht,
- erforderliche Infrastrukturen (z. B. Stromversorgung, Zugangsmittel) bereitgestellt werden,
- die relevanten Betriebsdaten vollständig und korrekt zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Messfirma rechtzeitig auf nicht unmittelbar erkennbare Gefahren oder besondere Betriebsbedingungen (z. B. Staplerverkehr, Hitzequellen, erhöhte Erschütterungsbelastung) hinzuweisen.

Die Messstelle muss den Anforderungen der Emissions-Messempfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) entsprechen. Ungeeignete Messstellen gefährden die Sicherheit des Messpersonals und können zu einer erhöhten Messunsicherheit führen, die durch die Vollzugsbehörde möglicherweise nicht akzeptiert wird. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Verantwortung für allfällige Folgen, einschliesslich einer notwendigen Wiederholungsmessung.

Sofern für den Transport von Messgeräten oder die Durchführung der Messung Hilfsmittel wie Kran, Hebebühne, Gerüst oder vergleichbare Einrichtungen erforderlich sind, stellt der Auftraggeber diese rechtzeitig zur Verfügung und trägt die damit verbundenen Kosten. Die Messfirma ist berechtigt, die Messung zu verweigern oder abbrechen, wenn notwendige Hilfsmittel nicht bereitgestellt werden; in diesem Fall gelten die Kostenregelungen gemäss Ziffer 4.

6. Gewährleistung

Die Messfirma gewährleistet eine normkonforme Durchführung der Messung. Im Falle von nachweislich durch die Messfirma verschuldeten Fehlmessungen wird die Messung auf Kosten der Messfirma wiederholt. Jegliche weitergehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

7. Schäden an Messgeräten und Messmaterial

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden oder Verluste an Messgeräten und Messmaterial der Acontec AG, sofern diese durch sein Verhalten, durch betriebliche Einwirkungen oder durch Unterlassung entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die verursacht werden durch Wasser, Hitze, Feuer, Erschütterungen oder mechanische Einwirkungen (z. B. durch Staplerbetrieb), soweit der Auftraggeber die Messfirma nicht rechtzeitig auf solche Gefahren oder Betriebsbedingungen hingewiesen hat oder die Schadensursache nachweislich in seinem Einflussbereich liegt.

8. Zuschläge bei Festpreisen

Bei Pauschalofferten können folgende Zuschläge verrechnet werden:

- Zusätzlicher Aufwand aufgrund nicht eingeplanter Stillstandszeiten oder mangelhafter Anlagenverfügbarkeit,
- Überstundenzuschläge bei Arbeiten vor 06:00 Uhr, nach 20:00 Uhr sowie an Wochenenden, sofern diese Arbeitszeiten bei der Offertstellung nicht bekannt waren und entsprechend nicht eingepreist werden konnten,
- Mehrkosten infolge unvorhersehbarer Erschwernisse,
- Kosten bei Abbruch der Messung gemäss Ziffer 4.

9. Vergütung bei kurzfristiger Absage

Bei kurzfristiger Absage durch den Auftraggeber gelten folgende Kostenansätze:

- Absage am Tag der Messung: 50 % der offerierten Kosten,
- Absage am Werktag vor der Messung: 30 % der offerierten Kosten,
- Absage zwei Werktagen vor der Messung: 20 % der offerierten Kosten,
- Absage mit mehr als zwei Werktagen Vorlaufzeit: keine Kosten.

10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Messung, zahlbar innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzüge. Bei umfangreicheren Projekten kann eine Akontozahlung von bis zu 90 % der offerierten Leistung verlangt werden.

Im Falle einer Vertragsauflösung vor vollständiger Leistungserbringung werden geleistete Akontozahlungen nach Abzug der bereits angefallenen Kosten zurückerstattet.

11. Zahlungsverzug und Mahngebühren

Gerät der Auftraggeber mit der Bezahlung fälliger Rechnungen in Verzug, ist die Acontec AG berechtigt, ab Fälligkeit einen Verzugszins von 5 % p. a. gemäss Art. 104 OR zu verlangen. Zusätzlich kann pro Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.– erhoben werden, sofern ein entsprechender Verwaltungsaufwand anfällt. Bleibt die Zahlung trotz Mahnung aus, behält sich die Acontec AG das Recht vor, weitere Leistungen zurückzubehalten oder einzustellen sowie rechtliche Schritte zur Forderungsbeitreibung einzuleiten. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z. B. Inkasso- oder Rechtskosten) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle im Rahmen der Auftragsausführung erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Messfirma beachtet das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in der aktuellen Fassung sowie allfällige kantonale Datenschutzvorschriften.

Verantwortliche Stelle im Sinne des DSG ist die Acontec AG. Eine Weitergabe von Informationen erfolgt ausschliesslich an zuständige Behörden, gesetzlich verpflichtete Dritte oder, soweit für die Leistungserbringung erforderlich, an beigezogene akkreditierte Labore – jeweils nur im Umfang gesetzlicher Verpflichtungen oder im Rahmen des Auftrags.

13. Haftung

Die Haftung der Messfirma für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet die Messfirma nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrüche wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Chur, Schweiz.

15. Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt – wie Naturkatastrophen, Pandemien, Energieversorgungsausfällen oder Behördenanordnungen – ruhen die Leistungspflichten beider Parteien für die Dauer des Ereignisses, ohne dass hieraus Schadenersatzansprüche entstehen. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich über das Eintreten und das voraussichtliche Ende des Ereignisses.

16. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Sie gelten ab dem nächsten nach der Mitteilung erteilten Auftrag als vereinbart, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprochen wird.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.